

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Catharina Cardinal von Widdern, Tanja Düring, Johanna Fuchs & Natalie Havel GbR – We are the Hive (im weiteren auch „We are the Hive“ genannt), über Designaufträge, Marketingberatung, Konzeptionen, Branding, Werbetexten, Illustration und grafische Gestaltung.

§ 1 Umfang des Auftrages

Wir erbringen unsere Services und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und We are the Hive muss immer schriftlich sein und erfolgt in der Regel über ein unterzeichnetes Angebot.
- (2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von We are the Hive nicht auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, kann sich We are the Hive zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

§ 2 Änderungen des Leistungsumfanges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.
- (2) Für alle vom Kunden in Auftrag gegebenen zusätzlichen Dienstleistungen ist We are the Hive berechtigt, die angemessene Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.
- (3) Inwieweit es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die von Dritten berechnet werden, ist We are the Hive berechtigt, diese und ggf. darauf während der Auftragsausführung sich ergebende Preiserhöhungen an den Auftraggeber weiterzuberechnen.
- (4) We are the Hive ist befugt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, We are the Hive nach Kräften zu unterstützen und zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung alle notwendigen Voraussetzungen in seinem Gebiet und/oder Tätigkeitsfeld zu schaffen; insbesondere hat der Auftraggeber alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d.h. innerhalb von We are the Hive gesetzter Anforderungsfristen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt der Auftraggeber Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, ist eine Verantwortlichkeit für daraus entstehende Mängel oder Schäden seitens We are the Hive ausgeschlossen.
- (3) Auf Verlangen von We are the Hive hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner gegenüber We are the Hive auf Anforderung die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen, auch wenn diese von einem Dritten, z. B. von einer externen Druckerei, durchgeführt werden.
- (4) Der Auftraggeber bevollmächtigt We are the Hive, Verträge über Services, die sie selbst von Dritten beziehen (z. B. Druckaufträge o. ä.), im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. Die Abrechnung geschieht dann unmittelbar zwischen den Vertragspartnern, d. h. zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

§ 4 Leistung, Verzug mit der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungsverpflichtungen in Teilservices oder Teillieferungen zu erfüllen.
- (2) Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Haftungsansprüche bleibt § 8 dieses Vertrags unberührt.
- (3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

§ 5 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- (1) Das Entgelt für die Dienste von We are the Hive wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. We are the Hive hat Anspruch auf Ersatz der im Vertrag genannten Auslagenarten. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.
- (2) Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist We are the Hive berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen.
- (3) We are the Hive ist berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen.
- (4) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten unsere jeweils aktuellen Vergütungstarife. Diese orientieren sich an den aktuellen Tarifpreisen laut – Tarifvertrag für Designservices.
- (5) Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
- (6) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so ist We are the Hive berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zwischen Privatleuten, 8 % über dem Basiszinssatz bei Geschäftsleuten zu berechnen (vgl. §§ 288, 247 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt We are the Hive vorbehalten.
- (7) Für den Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift wird seitens We are the Hive eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50.- zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren berechnet. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- (8) Befindet sich der Auftraggeber länger als zwei Wochen im Zahlungsverzug, so hat

We are the Hive das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten.

- (9) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- (10) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von We are the Hive ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag. Für Schadensersatzansprüche bleibt § 8 dieses Vertrags unberührt.
- (2) Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Leistungserbringung. Erfolgt eine etwaige Mängelanzeige nicht in der vorgenannten Frist, gilt der mit diesem Vertrag verbundene Auftrag als erfolgreich abgeschlossen.

§ 7 Technische Beschreibungen

Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von Broschüren zugesichert sind.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung durch We are the Hive ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von We are the Hive gefertigten Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt We are the Hive Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen, das nur durch Absatz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (3) Sollten Arbeitsergebnisse (wie Layouts, Bilder, Grafiken usw.) für einen nicht vertraglich abgesprochenen Zweck (z.B. in anderen Medien, für andere Produkte usw.) verwendet werden, so liegt eine Urheberrechtsverletzung vor und We are the Hive ist berechtigt Lizenzgebühren je nach Projekt verbindlich in Rechnung zu stellen (siehe Urheberschutzgesetz).

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 12 Kündigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag von beiden Vertragsparteien bei einer Abrechnung nach Festpreisen für Teilprojektabschnitte auf das Ende der im Projektplan ausgewiesenen Teilprojektabschnitte mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen hat We are the Hive an den dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten und nach Ausgleich aller Ansprüche aus dem Vertrag wird We are the Hive alle Unterlagen herausgeben, die der Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen und Zeichnungen, etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- (3) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung; unabhängig davon jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses! Beigemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen endet die Aufbewahrungspflicht 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14 Sonstiges

- (1) Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung durch We are the Hive abgetreten werden.
- (2) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Würzburg vereinbart.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

